

## **Antworten des Bundesjustizministeriums (BMJ) auf Presseanfragen von cenjur**

Kann es sein, dass das EU-Parlament oder die EU-Regierungen eine Vereinbarung mit Amerika treffen können, in denen es eigentlich eine Gerichtsstandsvereinbarung gibt, die immer nur nach US-amerikanischem Recht läuft und es den eigenen (Unions)Bürgern damit unmöglich gemacht wird, vor Ort angemessenen Rechtsschutz zu erlangen (das würde de facto zu einer Entmachtung des Instanzenzuges und der Kontrollinstanzen führen, dass künftig über Probleme, die die Bürger in Deutschland betreffen, US Gerichte entscheiden sollen? Wäre das nicht eine Selbstentmachtung der deutschen Justiz?)?

Europol ist eine Agentur der Europäischen Union. Ihr Handeln unterliegt grundsätzlich nur der gerichtlichen Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Nationale Gerichte sind nicht zuständig.

Die nach dem TFTP-Abkommen vorgesehenen behördlichen Überprüfungen durch Europol unterliegen grundsätzlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Nach dem Abkommen überprüft die Agentur Europol ein amerikanisches Ersuchen, das ist eine behördliche Überprüfung. Dagegen kann grundsätzlich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geklagt werden.

Zudem hat nach dem Abkommen jede Person, die der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen das TFTP-Abkommen verarbeitet wurden, das Recht, nach den Rechtsvorschriften der EU, ihrer Mitgliedstaaten sowie der USA einen wirksamen administrativen und gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Das US-Finanzministerium ist bei der Anwendung seiner Verwaltungsverfahren nach dem Abkommen verpflichtet, alle Personen ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes gleich zu behandeln.

**Ist die Entscheidung Europols angreifbar – ist das geregelt, wenn ja wo?**

Die Entscheidungen Europols können grundsätzlich nach Artikel 263 Abs. 1 Satz 2 AEUV vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angegriffen werden. Zuständig wäre für diese Klagen das Gericht, Artikel 256 AEUV.

Habe ich die Möglichkeit eine Verwaltungsbehörde über ein Gericht zu disziplinieren?

Grundsätzlich ja.

Wie ist der Instanzenzug ausgestaltet; gibt es einen Instanzenzug und wo gibt es einen Instanzenzug?

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann grundsätzlich ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel an den Gerichtshof eingelegt werden (Artikel 256 Abs. 1 Unterabsatz 2 AEUV).

Nach dem TFTP-Abkommen muss in den USA zudem allen Personen ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes ein Verfahren zur Verfügung stehen, mit dem sie einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen ein sie beschwerendes Verwaltungshandeln einlegen können. Dies gilt für Daten, die in den USA gespeichert werden.

Nach welchem Artikel des deutschen Grundgesetzes sowie des AEUV konnte das EU/USA-Abkommen geschlossen werden?

Vertragspartner des SWIFT-Abkommens sind die Europäische Union und die USA. Die Rechtsgrundlage des Abkommens richtet sich nach europäischem Recht nicht nach dem Grundgesetz. Rechtsgrundlage des Abkommens ist Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

---

### **Antworten eines Ministeriumssprechers beim Bundesinnenministerium (BMI) auf Presseanfragen von cenjur**

Ist europol eine übergeordnete Behörde?

"Europol ist eine EU-Agentur. Nach Artikel 4 des sog. SWIFT-Abkommens prüft Europol, ob die Ersuchen der USA um Übermittlung von Daten, die zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung notwendig sind, die Voraussetzungen des Abkommens erfüllen. Dabei ist Europol nicht an Weisungen gebunden. Der Direktor von Europol trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Europol übertragenen Aufgaben. Die Amtsführung des Direktors wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Überdies unterliegen die Prüfungen von Europol nach Artikel 4 des SWIFT-Abkommens der gerichtlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof."

Kann ich über den nationalen Datenschutzbeauftragten Daten abfragen und habe theoretisch die Möglichkeit in den USA bestimmte Regelungen nachzufragen und zu kontrollieren. Ist diese Annahme richtig?

„Ja, die Annahme ist zutreffend. Das sog. SWIFT-Abkommen sieht in Art. 15 und 16 Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung vor. Die Geltendmachung der Rechte erfolgt über die Datenschutzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats (in DEU also über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BfDI), die die Anfrage an das US-Finanzministerium weiterleitet. Die Antwort der USA erfolgt sodann an die jeweils anfragende Datenschutzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats unter Angabe der in den Vereinigten Staaten verfügbaren administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfe“.

Die Möglichkeiten der Betroffenen, in den USA gegen dortige Verletzungen des Datenschutzes, also von Grundrechten, zu klagen, seien trotz des Wortlauts des Abkommens mehr als ungewiß. So müssten die Betroffenen überhaupt wissen, wo und wie sie vorgehen können.

Geht das nur entsprechend der US-Regeln in englischer Sprache (mit Unterstützung von US-Anwälten)?

„Es liegt in der Natur des gerichtlichen Rechtsschutzes, dass er nach den Regeln des Prozessrechts am Gerichtsort gewährt wird. Das gilt neben vielen anderen Gesichtspunkten auch für Fragen der Vertretung durch einen Rechtsanwalt und für die zugelassenen Gerichtssprachen. Das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zählt in Europa und insbesondere auch in Deutschland zu den Verfahrensgrundrechten. Es ist von größter Wichtigkeit, eröffnet es doch der Judikative die Möglichkeit, Maßnahmen anderer Gewalten zu prüfen und damit ein System wechselseitiger Kontrolle zu verwirklichen. Für den Betroffenen muss gerichtlicher Rechtsschutz zur Erreichung der von ihm verfolgten Ziele nicht immer die effizienteste Variante sein. So bietet auch das sog. SWIFT-Abkommen hierzu Alternativen, um die in Art. 15 und 16 normierten Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Löschung, Berichtigung und Sperrung durchzusetzen.

Die Geltendmachung der Rechte kann beispielsweise über die Datenschutzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats (in DEU also über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BfDI, in deutscher Sprache) erfolgen, die die Anfrage an das US-Finanzministerium weiterleitet.

Die Antwort der USA erfolgt sodann an die jeweils anfragende Datenschutzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats unter Angabe der in den Vereinigten Staaten verfügbaren administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfe. Dem Betroffenen wird somit mitgeteilt, wie und vor welcher Instanz er vorgehen kann.“

Es sei unklar, ob überhaupt das US-Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SWIFT-Abkommens eine Klagebefugnis für betroffene Nicht-US-Staatsbürger vorsehe.

Trifft diese Aussage des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu?

„Das Abkommen sieht in Art. 18 Abs. 2 vor:

*Jede Person, die der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen dieses Abkommen verarbeitet wurden, hat das Recht, gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten beziehungsweise der Vereinigten Staaten einen wirksamen administrativen und gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Zu diesem Zweck und in Bezug auf Daten, die auf der Grundlage dieses Abkommens in die Vereinigten Staaten übermittelt wurden, behandelt das US-Finanzministerium bei der Anwendung seiner Verwaltungsverfahren alle Personen ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzlands gleich. Allen Personen steht ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlands nach dem Recht der Vereinigten Staaten ein Verfahren zur Verfügung, mit dem sie einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen ein sie beschwerendes Verwaltungshandeln einlegen können.*

Im letzten Satz des Art. 18 Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass das Recht der USA für die Verfahren in den USA maßgeblich bleibt. Daher ist die Aussage des Europäischen Datenschutzbeauftragten in Ziff. 32 seiner Stellungnahme vom 22.06.2010 zutreffend, dass ein EU-Bürger ohne festen Wohnsitz in den USA zwar die Auskunftsrechte in einem gerichtlichen Verfahren nach dem Freedom of Information Act gerichtlich geltend machen kann, nicht aber in einem gerichtlichen Verfahren nach dem US-Privacy Act auch die weitergehenden Rechte auf Löschung, Berichtigung und Sperrung durchsetzen kann. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die europäische Seite sich für alternative Streitbeilegungsmechanismen, etwa die Einschaltung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in Europa, eingesetzt. Praktisch spielen die Rechte auf Berichtigung und Sperrung der im US-Finanzministerium gespeicherten SWIFT-Daten keine Rolle, denn die Daten zu internationalen Überweisungen liegen dort so vor, wie sie bei SWIFT angefallen und von SWIFT an das US-Finanzministerium übermittelt worden sind.

